

Vorbemerkungen:

Das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW) ist am 16.10.2014 in Kraft getreten. Dieses beinhaltet im Artikel 1 das Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein Westfalen – APG NRW). Das Alten- und Pflegegesetz NRW hat die Sicherstellung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Unterstützungsstruktur für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige zum Ziel. Ein Instrument zur Erreichung des Ziels ist die Kommunale Konferenz Alter und Pflege.

In seiner Sitzung vom 26.03.2015 hat der Kreistag die Einrichtung einer Kommunalen Konferenz Alter und Pflege gemäß § 8 Abs. 1 APG NRW beschlossen. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 07.12.2015 der Geschäftsordnung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege zugestimmt.

Erläuterungen:

Kernaufgabe der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege ist die Mitwirkung bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote. Dazu gehören beispielsweise die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung sowie an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen. Ebenso gehört die Beratung über und die Bedarfseinschätzung von Bauvorhaben im Bereich der teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen zu den Aufgaben der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege. Ein wesentliches Element zur Umsetzung dieser Aufgaben und Ziele ist der regelmäßige Informationsaustausch unter den Mitgliedern.

Aktuell besteht die Kommunale Konferenz Alter und Pflege aus 31 Mitgliedern, die sich neben der Verwaltung als Geschäftsführung aus Vertretern

- der kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
- der ambulanten Pflegedienste,
- der stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen,
- der Bewohnerbeiräte,
- der Pflegeversicherungen,
- des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen,
- der kommunalen Seniorenvertretungen,
- der kommunalen Integrationsräte,
- der örtlichen Selbsthilfegruppen,
- der Sozialpsychiatrischen Zentren
- der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sowie
- der im Kreistag vertretenen Fraktionen

zusammensetzt.

Die Konferenz tagt aktuell halbjährig. In seiner sechsten Sitzung am 01.03.2018 haben die Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege einvernehmlich empfohlen, das bestehende Gremium um eine/n Vertreter*in des Kommunalen Integrationszentrums des Rhein-Sieg-Kreises als ordentliches Mitglied zu erweitern.

Das Kommunale Integrationszentrum widmet sich im Schwerpunkt der interkulturellen Öffnung der Verwaltung, Schulen und Fortbildungsmaßnahmen sowie der Beratung und Unterstützung der Migranten in allen Lebenslagen, deren Förderung bei der Eingliederung in

das Schul- sowie Arbeitsleben. Weitere Aufgaben sind die Stärkung des Ehrenamts, das Weiterleiten von Fördermitteln sowie Öffentlichkeitsarbeit. Dabei bestehen viele Schnittstellen zur Arbeit der Kommunalen Konferenz Alten und Pflege, die durch eine ständige Mitgliedschaft intensiviert werden können.

Da der Schwerpunkt der Integration von Migranten bisher nicht in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege vertreten ist, sehen alle Beteiligten durch die Teilnahme des Kommunalen Integrationszentrums eine Bereicherung.

Über die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 09.04.2018 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

Auszug aus der Geschäftsordnung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege

§ 4 Mitglieder

(1) Gemäß § 8 Abs. 3 APG NRW hat die Konferenz – im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises – die folgenden Mitglieder (Anzahl der Mitglieder der vertretenden Institutionen in Klammern):

1. Rhein-Sieg-Kreis (2)
 - Sozialdezernent/in als Vorsitzende/n
 - Geschäftsführung/ Kreissozialamt
2. Kreisangehörige Städte und Gemeinden (4)
3. Ambulante Pflegedienste
 - privatgewerblich (2)
 - freigemeinnützig / kommunal (2)
4. Stationäre Wohn- und Pflegeeinrichtungen
 - privatgewerblich (2)
 - freigemeinnützig / kommunal (2)
5. Interessenvertretungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen (Beiräte, Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen)
 - linksrheinisch (1)
 - rechtsrheinisch (1)
6. Trägerinnen und Träger der Pflegeversicherungen
 - gesetzlich (1)
 - privat (1)
7. Medizinischer Dienst der Krankenversicherungen
 - gesetzlich (1)
 - privat (1)
8. Kommunale Seniorenvertretungen
 - linksrheinisch (1)
 - rechtsrheinisch (1)
9. Kommunale Integrationsräte (1)
10. Örtliche Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen von pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderungen, chronisch kranken Menschen, Angehörigen und Altenwohngemeinschaften (1)
11. örtliche Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (2)
12. Sozialpsychiatrisches Zentrum (1)
13. je ein/e Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Fraktionen
14. Ombudspersonen nach § 16 des Wohn- und Teilhabegesetzes, sofern diese zukünftig bestellt werden.

(2) Die Mitglieder werden für jede Gruppierung nach Abs. 1, Nr. 2-11, per Wahlverfahren bestimmt und sind von den sie in die Kommunale Konferenz Alter und Pflege entsendenden Institutionen namentlich zu benennen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die Benennung erfolgt in schriftlicher Form gegenüber der Geschäftsstelle der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege. Die Wahlverfahren werden durch die Geschäftsstelle initiiert.

Die Wahlzeit entspricht der des Kreistages. Die Mitgliedschaft der Vertreter der Pflegeanbieter endet außerdem mit der Kündigung des Versorgungsvertrages oder wenn der Dienstbetrieb eingestellt wird. Weiterhin scheidet ein Mitglied dann aus der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege aus, wenn es der Interessengruppe, die durch ihn vertreten werden soll, nicht mehr angehört oder die Mitgliedschaft niedergelegt wird.

Eine Mitgliederliste wird im Internet auf der Seite des Rhein-Sieg-Kreises veröffentlicht.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich im Verhinderungsfall durch das stellvertretende Mitglied vertreten lassen.

(4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder sind verpflichtet, die Ergebnisse der Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege sowie sonstige Informationen umgehend an die Institutionen, die sie vertreten, weiterzugeben.

(5) Andere an der Versorgung beteiligte Institutionen oder Organisationen können beteiligt werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 4 Mitglieder

(1) Gemäß § 8 Abs. 3 APG NRW hat die Konferenz – im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises – die folgenden Mitglieder (Anzahl der Mitglieder der vertretenden Institutionen in Klammern):

1. Rhein-Sieg-Kreis (3)
 - Sozialdezernent/in als Vorsitzende/n
 - Geschäftsführung/ Kreissozialamt
 - **Kommunales Integrationszentrum**
2. Kreisangehörige Städte und Gemeinden (4)

3. Ambulante Pflegedienste
 - privatgewerblich (2)
 - freigemeinnützig / kommunal (2)
4. Stationäre Wohn- und Pflegeeinrichtungen
 - privatgewerblich (2)
 - freigemeinnützig / kommunal (2)
5. Interessenvertretungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen (Beiräte, Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen)
 - linksrheinisch (1)
 - rechtsrheinisch (1)
6. Trägerinnen und Träger der Pflegeversicherungen
 - gesetzlich (1)
 - privat (1)
7. Medizinischer Dienst der Krankenversicherungen
 - gesetzlich (1)
 - privat (1)
8. Kommunale Seniorenvertretungen
 - linksrheinisch (1)
 - rechtsrheinisch (1)
9. Kommunale Integrationsräte (1)
10. Örtliche Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen von pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderungen, chronisch kranken Menschen, Angehörigen und Altenwohngemeinschaften (1)
11. örtliche Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (2)
12. Sozialpsychiatrisches Zentrum (1)
13. je ein/e Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Fraktionen
14. Ombudspersonen nach § 16 des Wohn- und Teilhabegesetzes, sofern diese zukünftig bestellt werden.
 - (2) Die Mitglieder werden für jede Gruppierung nach Abs. 1, Nr. 2-11, per Wahlverfahren bestimmt und sind von den sie in die Kommunale Konferenz Alter und Pflege entsendenden Institutionen namentlich zu benennen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die Benennung erfolgt in schriftlicher Form gegenüber der Geschäftsstelle der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege. Die Wahlverfahren werden durch die Geschäftsstelle initiiert. Die Wahlzeit entspricht der des Kreistages. Die Mitgliedschaft der Vertreter der Pflegeanbieter endet außerdem mit der Kündigung des Versorgungsvertrages oder wenn der Dienstbetrieb eingestellt wird. Weiterhin scheidet ein Mitglied dann aus der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege aus, wenn es der Interessengruppe, die durch ihn vertreten werden soll, nicht mehr angehört oder die Mitgliedschaft niedergelegt wird. Eine Mitgliederliste wird im Internet auf der Seite des Rhein-Sieg-Kreises veröffentlicht.
 - (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich im Verhinderungsfall durch das stellvertretende Mitglied vertreten lassen.
 - (4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder sind verpflichtet, die Ergebnisse der Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege sowie sonstige Informationen umgehend an die Institutionen, die sie vertreten, weiterzugeben.
 - (5) Andere an der Versorgung beteiligte Institutionen oder Organisationen können beteiligt werden. Sie haben kein Stimmrecht.